

Merkblatt für Venite-Standbetreiber

1. Präambel

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Standbetreiber, dass er die Bedingungen dieses Merkblattes rechtsverbindlich anerkennt.

2. Standeinrichtungen

– Der Standbetreiber verpflichtet sich, seinen Stand weihnächtlich zu dekorieren

- Dekorationen können an vorhandenen Ringschrauben mit Kabelbindern, Reissnägeln oder Schraubzwingen bestätigt werden und müssen aus schwer entflammaren Materialien bestehen.
- Löcher bohren, Nägel und Schraubenbefestigungen sind nicht gestattet.
- Jeder Stand muss mit einem eigenen Schloss abgeschlossen werden.
- Gasbetriebene Geräte sind nur nach den Anforderungen des Merkblatts der Feuerwehr der Stadt Luzern gestattet.
- Der Stand wird ohne Beleuchtung übergeben. Die Stromzuleitungen werden nach dem Bestellformular gegen Verrechnung geliefert.

3. Standangebot

Das kulinarische Angebot entspricht den weihnächtlichen Traditionen des jeweiligen Landes. Am Stand liegt das Blatt «Weihnachtsbrauchtum in meinem Land» auf. Das Standangebot muss mindestens ein Produkt umfassen, das in diesem Blatt aufgeführt ist. Angeboten werden auch kleine Geschenkartikel sowie Speisen und Getränke von nicht mehr als 5 Franken.

4. Standbetrieb

- Standübergabe und Einrichten der Stände:
Mittwoch, 11. Dezember, ab 13.30 Uhr
- Öffnungszeiten: Donnerstag, 12. Dezember und Freitag, 13. Dezember von 11.00 bis 21.00 Uhr, Samstag, 14. Dezember von 10.00 bis 21.00 Uhr und Sonntag, 15. Dezember von 10.00 bis 19.00

Uhr. Spätestens eine halbe Stunde nach Marktschluss müssen die Stände geschlossen sein.

- Ausräumen: Sonntag, 15. Dezember, von 19.00 bis 22.00 Uhr.
Am Montag, 16. Dezember beginnt die Demontage der Stände.
- Die Stände müssen am Donnerstag, 12. Dezember und am Freitag, 13. Dezember spätestens um 11.00 Uhr, am Samstag, 14. Dezember und Sonntag, 15. Dezember um 10.00 Uhr geöffnet werden. Sie dürfen abends nicht vor 21.00 Uhr geschlossen werden, am Sonntag nicht vor 19.00 Uhr.
- Die Waren sind so zu bestellen, dass das Sortiment auch am Schluss des Tages noch vorhanden ist.
- Vor und neben dem Stand dürfen keine Tische, Bänke und andere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden. Hinter dem Stand gibt es keine Kühlschränke, Tiefkühler und sonstigen Waren. Ausnahme bilden kleine Gegenstände, die am Abend im Stand versorgt werden können. Ausnahmen müssen am Standbetrebertreffen mit dem Markchef besprochen und von ihm bewilligt werden.

5. Reinigung

Für die Standreinigung um und neben dem Stand ist der Betreiber selber verantwortlich. Abfallsäcke sind täglich nach Marktschluss in der bereitstehenden Abfallmulde zu entsorgen.

6. Zufahrt und Anlieferungen auf dem Kapellplatz

Täglich von 07.00 bis 10.00 Uhr sind Anlieferungen gestattet. Autos, die nach 10.00 Uhr auf dem Platz parkiert sind, können von der Polizei gebüsst und abgeschleppt werden. Grundsätzlich besteht auf dem ganzen Marktgelände ein Parkverbot.

7. Standbewachung

Ab Mittwoch bis Sonntag wird der Markt täglich von 21.00 bis 07.00 Uhr bewacht.

8. Finanzielle Regeln

Die Standgebühr muss bis am 1. Dezember 2019 einbezahlt werden. Die Standbetreiber übergeben dem Marktchef beim Einräumen die Zahlungsbestätigung. Wenn ein Standbetreiber kurzfristig auf die Teilnahme verzichtet, fallen folgende Standgebühren an, um den administrativen Aufwand des Veranstalters zu decken:

2 Monate vor Marktbeginn: 25 Prozent des vereinbarten Betrags

1 Monat vor Marktbeginn: 50 Prozent

2 Wochen vor Marktbeginn: 100 Prozent.

Für verspätete Zahlungen wird eine Mahngebühr von 50 Franken pro Monat erhoben.

9. Standzuteilung

Die Standzuteilung ist Sache des Veranstalters und verbindlich.

10. Mehrweggeschirr

Die Stadt Luzern verlangt von allen Veranstaltern, dass sie Mehrweggeschirr verwenden. Beim «Venite»-Markt müssen die Getränke folglich in Weihnachtstassen abgegeben werden. Diese Tassen

können beim Veranstalter gegen ein Entgelt von 5 Franken pro Tasse bezogen und für den gleichen Betrag wieder zurückgegeben werden. Es darf nur noch ökologisches Einweggeschirr der Firma Pacovis verwendet werden. Die Bestellung erfolgt am Standbetreibertreffen. Die Standbetreiber bestellen das Mehrweggeschirr selber bei einem Lieferanten und bezahlen es ihm direkt.

11. Werbeflächen

Werbeposter dürfen grundsätzlich nur am eigenen Stand angebracht werden. Der Marktchef kann Ausnahmen bewilligen.

12. Versicherungen

Die Betriebshaftpflichtversicherung ist Sache des Standbetreibers. Gleiches gilt für die Verkaufsartikel.

Luzern, _____ Standbetreiber